



Wirtschaftssatzung der IHK Köln Geschäftsjahr 2009

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Köln hat am 4. Dezember 2008 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246), folgende Beitragsordnung beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | im Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 33.837.900 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 31.529.800 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 2.308.100 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 9.000.000 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 9.798.000 Euro |
| | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 14.778.000 Euro |
| | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 9.798.000 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Von den nicht in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
Die genannten IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt, sind, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift **51 Euro**
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500 Euro **102 Euro**
 - 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **230 Euro**

- 2.3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, 500 oder mehr Arbeitnehmer haben und eine der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- a) Bilanzsumme von mehr als 16 Mio Euro
 - b) Umsatzerlöse von mehr als 33 Mio Euro **2.556 Euro**
- 2.4. IHK-Zugehörigen, die mit ihrem Geschäftsbetrieb kraft Gesetz neben der Industrie- und Handelskammer einer weiteren Kammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - außer der Handwerkskammer – als Vollmitglied angehören **76 Euro**
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Die Umlage wird auf volle Euro abgerundet.
4. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um den Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2009. In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitrags- und Umlagenerhebung der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, maßgebend.
5. Soweit ein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Jahres 2009 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides der IHK vorliegenden Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Vorauszahlung des Grundbeitrags gemäß Ziffer 2.1. und 2.4. erhoben. Für Unternehmen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziffer 2.2., 2.3. beziehungsweise 2.4. erhoben.

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "IHKplus" veröffentlicht.

Köln, den 4. Dezember 2008

Paul Bauwens-Adenauer
Präsident

Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer

In der Zeit vom 5. Januar 2009 bis 16. Januar 2009 haben IHK-Zugehörige die Möglichkeit, den Wirtschaftsplan 2009 in der Hauptstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln, Zimmer 1.09, einzusehen.

Ihre Ansprechpartner(in):

Astrid Häsel

Tel. 0221 1640-200

Fax 0221 1640-209

E-Mail: astrid.haesel@koeln.ihk.de

Michael Herber

Tel. 0221 1640-225

Fax 0221 1640-229

E-Mail: michael.herber@koeln.ihk.de

Artur Stephan

Tel. 0221 1640-221

Fax 0221 1640-229

E-Mail: artur.stephan@koeln.ihk.de